

ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag**Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

vom 02.12.2013 bis 03.01.2014

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

vom 11.06.2015 bis 25.06.2015

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

vom 13.11.2015 bis 27.11.2015

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

vom 18.07.2016 bis 03.08.2016

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
01	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 18.12.2013 - Behördenbeteiligung	
01/1	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ihm Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik:</u> Nach geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von oberflächennah verwitterten Festgesteinen des Unter- und Mitteljuras. Es handelt sich dabei um bituminöse Mangel- und Tonsteine (Ölschiefer) des Unterjuras (Posidonienschiefer- und Jurensismergel-Formation). Im Südosten stehen Tonsteine der Opalinuston-Formation des Mitteljuras an. Ggf. ist im Plangebiet mit Auffüllungen der vorausgegangenen Nutzung zu rechnen (Grabung nach Ölschiefer und Verfüllung der Schürfgruben im Rahmen des Projekts "Wüste". Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grundwasser führen. Im Ausstrichbereich des Ölschiefers kann es zu gravierenden Baugrundhebungen infolge Gipskristallisation nach Austrocknung bzw. Überbauung kommen. Die tonig-schluffigen Verwitterungsböden der übrigen Mergel- und Tonsteine neigen zu saisonalen Volumenänderungen (Schrumpfen bei Austrocknung, Quellen bei Wiederbefeuchtung). Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten. Die Opalinustone sind bei Eingriffen wie z.B. Baugruben, Auffüllungen, Abgrabungen rutschungsempfindlich. Sofern noch nicht bereits durchgeführt, werden objektbezogene Baugrund- und Gründungsberatungen durch	Kenntnisnahme. Die Informationen wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	ein in der Ölschiefer- Thematik facherfahrenes privates Ingenieurbüro empfohlen. Eine Austrocknung der Ölschiefer sollte vermieden werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren „Träger öffentlicher Belange“ eine fachtechnische Prüfung von eingereichten Gutachtern oder Auszügen daraus nicht durchgeführt wird. <u>Boden:</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. <u>Mineralische Rohstoffe:</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. <u>Grundwasser:</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. <u>Bergbau:</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Sicht keine Einwendungen. <u>Geotopschutz:</u> Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.	
	Schreiben vom 22.06.15 – erneute Behördenbeteiligung	
01/2	Anlässlich der erneuten Offenlage des o.g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 13-10569 vom 18.12.2013) zur Planung. Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.	Siehe Abwägungsvorschlag zu 01/1
02	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 21.01./21.02..2014 - Behördenbeteiligung	
02/1	I. Belange der Raumordnung: Flächennutzungsplan, Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB: § 8 Abs. 3 S.2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B- Planes ein Stand des Flächennutzungsplanverfahrens erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des Flächennutzungsplanes voraus. Dieser Stand	Der Flächennutzungsplan Balingen – Geislingen 2001 stellt den Trassenverlauf der Nordwestumfahrung dar. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	kann ausreichend sein, wenn in diesem Stadium keine Probleme im Hinblick auf den Inhalt des Bebauungsplanes ersichtlich werden, die befürchten lassen, dass sich die inhaltliche Abstimmung von FNP und B-Plan nicht herstellen lassen wird. Bestehen in dieser Hinsicht Zweifel, z.B. weil erhebliche Bedenken erhoben wurden, muss die FNP-Planung ggf. bis zum Stand- öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abwägung- vorangetrieben werden. Es kann im Übrigen nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Bebauungsplan aus einem (noch aufzustellenden, zu ändernden etc.) Flächennutzungsplan entwickelt sein wird, wenn ein tatsächliches Parallelverfahren durchgeführt wird, das eine Abstimmung zwischen den Plänen zulässt. Das Verfahren zum FNP darf nicht so gestaltet werden, dass die Änderung oder Ergänzung des FNP lediglich als Anpassung oder Hinblick auf den Stand des B-Plan- Verfahrens als Berichtigung erscheint (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zu § 8 BauGB Rnr.18).	
02/2	II. Belange des Naturschutzes: Die Stadt Balingen möchte die Straßenplanung Nordwestumfahrung Weilstetten – L 442 mittels eines die Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplans planen (s. Nr. 3.5 Begründung des Bebauungsplans). Sie hat für die Ermittlung der öffentlichen Belange i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einen Umweltbericht mit Grünordnungsplan (§§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB) und einen Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) vorgelegt. Im Umweltbericht wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, die innerhalb des Bebauungsplans ein Defizit ausweist, welches nach Ziffer 6 des Umweltberichts mittels einer „Entnahme“ aus dem kommunalen Ökokonto (§§ 135 a ff., 200 a BauGB) ausgeglichen werden soll. Da es sich um eine straßenrechtliche Planfeststellung ersetzende Bauleitplanung handelt, muss die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der §§ 14 bis 17 i.V.m. § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Bewertung des Eingriffs und die Bewertung der externen Kompensationsmaßnahme aus dem kommunalen Ökokonto nach einem einheitlichen und für die Bewertung von Eingriff im Sinne des §§ 14 ff. BNatSchG zulässigen Modell vollständig erfolgt ist. Hierzu wird auch verbal-argumentative Bewertung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen in die verschiedenen Güter zwingend geboten sein. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von besonders geschützten Biotopen gilt § 30 Abs. 3 BNatSchG. Die obigen Nachweise wurden für die angebotene, kommunale Ökokonto-Maßnahme „Offenlegung und Renaturierung des Hühnerbachs“ im Detail noch nicht erbracht. Ferner müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert, unterhalten (§ 15 Abs. 14 BNatSchG) und in das Kompensationsverzeichnis (§ 17 Abs. 6 BNatSchG) eingetragen werden. Aus dem Umweltbericht lässt sich ferner entnehmen,	Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Schutzgüter sowohl für die Eingriffs- Ausgleichsermittlung wie auch für die Einschätzung des ökologischen Risikos dienen die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LFU 2005. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010). Die quantitative Bewertung erfolgt für alle Schutzgüter außer dem Schutzgut Pflanzen und Tiere gleichermaßen über ein fünfstufiges Modell. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird anhand einer 64-Punkte-Skala, welche sich in die Wertstufen A bis E eingliedern lassen, beurteilt (siehe Tabelle 3). Die Differenzierung der Biotoptypen erfolgt nach LUBW- Datenschlüssel. Im Bestands- und Planungsmodul sind den einzelnen Biotoptypen Punktwerte zugeordnet. Eine verbal-argumentative Beurteilung der Qualitäten (Eingriffserheblichkeit und –nachhaltigkeit sowie der Art der nötigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) ist ebenfalls enthalten. Die Zulassungserfordernis für eine teilw. Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope wird im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt. Für die Ermittlung und Bewertung der kommunalen Ökokontomaßnahme „Offenlegung und Renaturierung Hühnerbach“ wird ein gesonderter Fachbeitrag erstellt. Sie ist Teil des kommunalen Ökokontos, wurde wasserrechtlich genehmigt und 2011/2012 bereits umgesetzt. Die Durchführung und Entwicklung der im Bebau-

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	dass durch die Maßnahme in eine Magere Flachland-Mähwiese eingegriffen wird, die als Lebensraumtyp (Code 6510) des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 und unter dem Schutz des § 19 BNatSchG steht. Durch die Einsaat einer Straßenböschung wird der notwendige funktionale Ausgleich nicht erfolgen können.	ungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird anhand eines Monitoring (s. Kap. 7 Umweltbericht) überwacht, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Balingen. Der Eintrag in das Kompensationsverzeichnis wird entsprechend veranlasst. Der Eingriff in das Schutzgut Tier und Pflanzen bzw. in vorhandene Biotopstrukturen wird entsprechend ergänzend geprüft, bewertet und ggf. werden geeignete Maßnahmen entwickelt.
02/3	III. Belange des Straßenbaus: <u>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</u> Die Maßnahme wurde bereits in verschiedenen Gesprächen mit der Straßenbauverwaltung besprochen. Grundsätzliche Bedenken werden daher zu vorgelegtem Bebauungsplan nicht erhoben. Bei dem Bebauungsplanverfahren handelt es sich um eine Straßenbaumaßnahme in der Straßenbaulast der Stadt Balingen, die in den Bestand der beiden Landesstraßen L 440 und L 442 eingreift. Der Querschnitt der L 442, die mit der NW-Umfahrung von Weilstetten entlastet werden soll, darf nicht verringert werden. Der RE-Entwurf muss in Inhalt und Form den RE 2012 sowie bei Beantragung von Zuwendungen noch dem LGVFG der VwV LGVFG KStB vom 20.12.2013 (dort siehe Ziffer 9 und Anlage 1a (u.a. Sicherheitsaudit)) entsprechen. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Bäume auf die Oberkante der Einschnittsböschung anzuordnen. Die Gestaltung der Mittelinsel hat auf der Grundlage der „Einheitlichen Standards zur verkehrssicheren Gestaltung der Kreisverkehrsplätze im Regierungsbezirk Tübingen“ zu erfolgen. Die Mittelinsel muss frei von starren Hindernissen bleiben. Zur Aufrechterhaltung der Schwer- und Großraumtransporte Albstadt-Rottweil ist die Befahrbarkeit auf der gesamten Neubaustrecke einschließlich des Kreisverkehrs nachzuweisen. Bezüglich des Kreisverkehrs sind sämtliche Fahrbeziehungen mittels Schleppkurven nachzuweisen. Die Stadt muss die Mehrkosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu hinzukommenden befestigten Flächen des Kreisverkehrs, Fahrbahneinbauten, wie z.B. Pflasterstreifen, Bordsteine einschließlich aller zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen auf der L 440	Siehe Abwägungsvorschlag zu 02/6

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land ablösen. Details werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium geregelt. Für die Vereinbarung wird der Lageplan des Bauentwurfes in 4-facher Ausfertigung benötigt. Der Neubau der NW-Umfahrung macht eine Anpassung der OD-Grenzen erforderlich. Hinweise: <u>Ver- und Entsorgungsleitungen</u> Im Bereich des Straßenkörpers der L 440 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der L 440 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Zollernalbkreis vorgenommen werden. <u>Anbauverbot an Landesstraßen</u> Entsprechend dem Straßengesetz Baden-Württemberg besteht außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Die Stadt wird gebeten, diese Vorgabe im Hinblick auf eine evt. künftige Umstufung der NW-Umfahrung bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus schließt sich die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - der Stellungnahme des Straßenbauamtes des Zollernalbkreises vom 16.01.2014 vollinhaltlich an. Die Stadt wird gebeten, dem Referat 45 die Ausführungsplanung noch einmal zur Durchsicht zu übersenden.	
	Schreiben vom 25.06.2015 – erneute Behördenbeteiligung	
02/4	I. Belange der Raumordnung Flächennutzungsplan, Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB: § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des Flächennutzungsplanverfahrens erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des Flächennutzungsplanes voraus. Es kann im Übrigen nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Bebauungsplan aus einem (noch aufzustellenden, zu ändernden etc.) Flächennutzungs-	Siehe Abwägungsvorschlag zu 02/1

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	plan entwickelt sein wird, wenn ein tatsächliches Parallelverfahren durchgeführt wird, das eine Abstimmung zwischen den Plänen zulässt. Das Verfahren zum FNP darf nicht so gestaltet werden, dass die Änderung oder Ergänzung des FNP lediglich als Anpassung oder im Hinblick auf den Stand des B-Plan- Verfahrens als Berichtigung erscheint (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zu § 8 BauGB Rnr.18).	
02/5	II. Belange des Naturschutzes 1. Das Regierungspräsidium hat bereits mit Schreiben vom 21.01.2014 zu dieser Planung eine Stellungnahme abgegeben und darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Nordwestumfahrung Weilstetten – L 442“ eine straßenrechtliche Planfeststellung ersetzen soll (s. Nr. 3.5 Begründung des Bebauungsplans). Dies bedeutet, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der §§ 14 bis 17 BNatSchG erfolgen muss (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und nicht § 1 a Abs. 3 BauGB einschlägig ist. Dies hat zur Folge, dass der Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG voll auszugleichen ist. Ein (Hinab)Abwägen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB ist nicht zulässig. 2. Die Stadt hat für die Ermittlung der Umweltbelange einen Umweltbericht mit Grünordnungsplan und einen Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) vorgelegt. Der Fachbeitrag ist nachvollziehbar. Methodische Fehler drängen sich nicht auf. 3. Der Umweltbericht enthält eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein Defizit ausweist, welches nach Ziffer 6.2 des Umweltberichts mittels einer „Entnahme“ aus dem kommunalen Ökokonto (§§ 135 a ff., 200 a BauGB) ausgeglichen werden soll. Die Darstellung der naturschutzfachlichen Konflikte ist zutreffend. Die zum Ausgleich vorgeschlagenen Maßnahmen sind fachlich in Ordnung. Die Problematik der Inanspruchnahme von „Mageren Flachland-Mähwiesen (Code 6510)“ entsprechend der FFH-RL wurde erkannt und im Hinblick auf § 19 BNatSchG abgearbeitet. 4. Die Kompensationsmaßnahmen sind aber wegen der Geltung des § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG rechtlich zu sichern. Dies erfolgt zwar für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch entsprechende Festsetzungen in der Satzung. Bei den externen Kompensationsmaßnahmen und dies gilt auch für die Entnahme von Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto bedarf es noch dieser rechtlichen Sicherung. Die Kompensationsmaßnahmen sind auch in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. 5. Die Inanspruchnahme der „Renaturierung Hühnerbach“ als Ökokontomaßnahme setzt voraus, dass diese noch nicht „verbraucht“ ist. Ein entsprechender Nachweis mit einer „Rechnungslegung“ ist noch zu den Unterlagen zu nehmen. 6. Ferner wird noch darauf hingewiesen, dass für die	Mit Realisierung der Planung und den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wird der Eingriff in der Gesamtheit der Schutzgüter wie im Umweltbericht dargestellt ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Schutzgüter bestehen. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Schutzgüter sowohl für die Eingriffs- Ausgleichsermittlung wie auch für die Einschätzung des ökologischen Risikos dienen die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LFU 2005. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010). Die Ermittlung und Bewertung der kommunalen Ökokontomaßnahme „Offenlegung und Renaturierung Hühnerbach in Balingen-Weilstetten“ ist in einem gesonderten Fachbeitrag (Stand Oktober 2015) dargestellt. Der Eingriff in eine Magere Flachland-Mähwiese wird durch die im Bebauungsplan festgesetzte externe Kompensationsmaßnahme K1 „Entwicklung landschaftstypischer Flachland-Mähwiesen westlich angrenzend zur Deponie Hölderle aus Ackerfläche, Ackerbrache bzw. Fettwiese“ ausgeglichen (s. Kap. 5.3 Umweltbericht). Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Teil der Festsetzungen (vgl. Text- und Planteil). Die entsprechenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Balingen. Die Renaturierungsmaßnahme Hühnerbachoffenlegung ist Teil des kommunalen Ökokontos, sie wurde wasserrechtlich genehmigt und ist bereits umgesetzt. Der Eintrag der Maßnahmen in das Kompensationsverzeichnis wird veranlasst. Die Ermittlung und Bewertung der kommunalen Ökokontomaßnahme „Offenlegung und Renaturierung Hühnerbach in Balingen-Weilstetten“ ist in einem gesonderten Fachbeitrag (Stand Oktober 2015) dargestellt. Die Maßnahme steht demnach in vollem und gleichzeitig ausreichendem Umfang für die Kompensation Nordwestumfah-

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	baubedingte Beseitigung der Feldhecke (Biotop Nr. 77194172994) eine förmliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.	rung zur Verfügung. Die Zulassungserfordernis für die teilw. Beseitigung einer Feldhecke wird im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.
02/6	III. Belange des Straßenbaus Die Maßnahme wurde bereits in verschiedenen Gesprächen mit der Straßenbauverwaltung besprochen. Die vorgenommenen Änderungen entsprechen den Vorgaben aus der Besprechung vom 03.12.2014. Grundsätzliche Bedenken werden daher zum vorgelegten Bebauungsplan nicht erhoben. Der RE-Entwurf muss in Inhalt und Form den RE 2012 sowie bei Beantragung von Zuwendungen nach dem LGVFG der VwV LGVFG KStB vom 20.12.2013 (dort siehe Ziffer 9 und Anlage 1a (u.a. Sicherheitsaudit)) entsprechen. Im Zuge der Auditierung sind ggf. weitere Ergänzungen/Änderungen notwendig.	Der Stand der Straßenplanung ermöglicht eine hinreichend genaue Ermittlung der Betroffenheiten und der Auswirkungen der Planung. Insbesondere zu den verkehrlichen und naturräumlichen Auswirkungen, die entsprechend ermittelt und bewertet worden sind. (siehe Begründung, Umweltbericht mit integriertem GOP sowie den weiteren Anlagen zur Satzung) Im Zuge der Ausführungsplanung wird die Straßenplanung weiter konkretisiert. Den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien ist Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls sind weitere Gutachten, Fachplanungen und Auditierungen zu erstellen. Notwendige Genehmigungen sind einzuholen.
03	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 16.01.2014 - Behördenbeteiligung	
03/1	<u>Verkehrswesen</u> Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Balingen.	Kenntnisnahme
03/2	<u>Vermessung/Flurneuordnung</u> Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
03/3	<u>Landwirtschaftliche Belange</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
03/4	<u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
03/5	<u>Abfallwirtschaft</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
03/6	<u>Forstwesen</u> Von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht betroffen. Insofern bestehen gegenüber den Planungen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
03/7	<u>Brandschutz</u> Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die folgenden Auflagen berücksichtigt werden: Das Planungsgebiet des o. g. Bebauungsplanes umfasst in seinem räumlichen Geltungsbereich keine Flächen für bauliche Anlagen. Somit ergeben sich aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine weiteren Auflagen. Die Forderungen der angrenzenden Bebauungsgebiete	Kenntnisnahme

- 8 -

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Bekannt ist aber, dass gestalterische Maßnahmen am Hühnerbach/Dorfbach bereits für die Kompensation des dreispurigen Ausbaus der B 463 herangezogen wurden. Hier müsste in einer noch zu erstellenden Darstellung zum Ökokonto klar hervorgehoben werden, welche Maßnahmen bereits angerechnet wurden und welche noch im Maßnahmenpool vorhanden sind. Umweltbericht Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist umfassend abgearbeitet. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes können aber aufgrund der oben dargestellten Problematik nicht abschließend beurteilt werden. Deshalb ist vor allem keine abschließende Aussage möglich, ob diese Maßnahmen ausreichen, die durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans entstehenden Eingriffe formal auszugleichen. Die Umsetzung der Maßnahmen selbst muss detailliert festgelegt werden. Die kurze Beschreibung auf sog. Maßnahmeblättern reicht hierzu nicht aus. Unklar bleibt nach Durchsicht der Unterlagen inwieweit hier geprüft wurde, ob hier nur Fettwiesen mittlerer Standorte und Ruderalstandorte betroffen sind und nicht möglicherweise auch extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis) und damit Flächen, die dem LRT 6510 der FFH- Richtlinie entsprechen. Hier fehlen eindeutige Aussagen, die nachweisen, dass es sich hier <u>nicht</u> um den LRT 6510 handelt. Monitoring Für die Erfolgskontrolle ist ein Monitoring erforderlich. Auch hier muss der Umfang und Zeitraum noch im Detail festgelegt werden. Artenschutz Die Abarbeitung der artenschutzfachlichen Thematik ist erfolgt. Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nachvollziehbar dargestellt. Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten sind dem Landratsamt für dieses Gebiet derzeit nicht bekannt.	Bei der Ökokontomaßnahme „Offenlegung und Renaturierung Hühnerbach in Balingen-Weilstetten“ der Stadt Balingen und den Maßnahmen V4, A2 und A5a zum dreispurigen Ausbau B 463 BA1 des Regierungspräsidiums Tübingen handelt es sich um räumlich getrennte Gewässerabschnitte (vgl. Maßnahmenübersichtsplan Nr. 3 zum Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2008). Die Maßnahmen der Stadt Balingen am Hühnerbach wurden nicht zur Kompensation für den dreispurigen Ausbau der B 463 verwendet. Mit Realisierung der Planung und den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wird der Eingriff in der Gesamtheit der Schutzgüter wie im Umweltbericht dargestellt ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Schutzgüter bestehen. Für die Ermittlung und Bewertung der kommunalen Ökokontomaßnahme „Offenlegung und Renaturierung Hühnerbach“ wird ein gesonderter Fachbeitrag erstellt. Sie ist Teil des kommunalen Ökokontos, wurde wasserrechtlich genehmigt und ist bereits umgesetzt. Die Darstellung von Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Planfeststellung mittels standardisierter Maßnahmenblätter entspricht den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP 2011). Eine Detaillierung erfolgt im Zuge der weiteren Planungsebenen (Straßenbauentwurf, landschaftspflegerische Ausführungsplanung). Der Eingriff in das Schutzgut Tier und Pflanzen bzw. in vorhandene Biotopstrukturen wird entsprechend ergänzend geprüft, bewertet und ggf. werden geeignete Maßnahmen entwickelt. Die Durchführung und Entwicklung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird anhand eines Monitoring überwacht. Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind für die jew. Schutzgüter getrennt dargestellt (s. Kap. 7 Umweltbericht). Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Jahr 2010/2011 durchgeführt und in 2013 aktualisiert. Dabei wurden Vorkehrungen zur Vermeidung sowie funktionserhaltende Maßnahmen für betroffene Arten entwickelt und dargestellt.

- 10 -

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Im Rahmen dieser Stellungnahme zum Bebauungsplan können diese Verkehrssicherheitsaspekte nicht in einem ausreichenden Maße untersucht werden. Als Beispiel für einen Verkehrssicherheitsmangel weisen wir nur auf die zu hohe Querneigung von 7,0 % hin. Nach RAL sind lediglich 6,0 % zulässig. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 45.	
03/11	Schreiben vom 25.06.2015 – erneute Behördenbeteiligung	
03/12	Forstwesen: Keine Bedenken.	
03/13	Vermessung/Flurneuordnung: Keine Bedenken.	
03/14	Landwirtschaftl. Belange: Keine Bedenken.	
03/15	Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht: Keine Bedenken.	
03/16	Brandschutz: Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die folgenden Auflagen berücksichtigt werden. Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes "Nordwestumfahrung Weilstetten – L 442" umfasst in seinem räumlichen Geltungsbereich keine Flächen für bauliche Anlagen. Somit ergeben sich aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine weiteren Auflagen. Die Forderungen der angrenzenden Bebauungsgebiete besitzen weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme
03/17	Abfallwirtschaft: Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn - die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt, - die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt, - das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt, - es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt, - bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können,	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	- Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, z.B. weil keine ausreichend dimensionierte Straße oder Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Bewohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan.	
03/18	Wasser- und Bodenschutz: <u>Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)</u> Von der Maßnahme sind die beiden Altablagerungen „Berg, Balingen-Frommern“ und „Hölderle, Balingen-Weilstetten“ betroffen. Die Flächen sind im Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf "B - Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition" erfasst. Das bedeutet, dass nicht auszuschließen ist, dass Belastungen vorhanden sein können die erst bei evtl. baulichen Veränderungen (z.B. Erdaushub) erkennbar werden und deshalb besondere Entsorgungswege nach den abfallrechtlichen Vorschriften beeinflussen können. <u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> Die Maßnahme ist ein massiver Eingriff in das Schutzgut Boden. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist deshalb notwendig. Ein wesentlicher Teil der Ausgleichsmaßnahmen im Schutzgut ist die Entsiegelung von befestigten Flächen (M7). Diese sind nicht benannt und ohne Flächenangabe. Die Ausgleichsbilanzierung ist insoweit nicht ausreichend konkret. <u>Oberirdische Gewässer</u> (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung) Es bestehen keine Einwände unter Voraussetzung der Einhaltung bisheriger Stellungnahmen des Fachbereichs Oberirdische Gewässer (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis für Brückenbauwerk über Hühnerbach erforderlich). Der Abflussquerschnitt unter der Brücke ist auf ein hundertjähriges Hochwasser zu dimensionieren (HQ 100). Die Durchgängigkeit für die Gewässerfauna im Sohlenbereich unter dem Brückenbauwerk ist zu berücksichtigen. Ebenso wird die Einhaltung der Planungsvorgaben bezüglich des oberirdischen Gewässers (Erläuterungs-	Siehe Abwägungsvorschlag zu 03/8 Im Zuge der Ausführungsplanung wird die Straßenplanung weiter konkretisiert. Den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien ist Rechnung zu tragen. Entsprechend Erfordernis sind weitere Fachplaner oder Gutachter hinzuzuziehen. Die Entsieglung von Fahrbahnresten ist Teil der Kompensationsmaßnahmen (vgl. Umweltbericht Kap. 4.3, 5.2.3 sowie 5.3). Die Entsieglungsflächen sind in der Flächenübersicht (Umweltbericht Kap. 4.2.4) und der Eingriffsbilanz (Umweltbericht Kap. 6.2, Tabelle 13) berücksichtigt, sowie im Maßnahmenplan flächenscharf dargestellt (Umweltbericht mit integriertem GOP, M7). Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	bericht, Pläne etc.) vorausgesetzt.	
03/19	Natur- und Denkmalschutz: Zur ursprünglichen Fassung dieser Planung erfolgte Anfang 2014 Stellungnahme. Nach wie vor ist die 2014 erwähnte Problematik nicht gelöst: Zitat: „Die Kompensation dieser Eingriffe soll über Maßnahmen am Hühnerbach erfolgen, die dem „Ökokonto“ der Stadt Balingen entnommen werden sollen. Diese Kompensationsmaßnahmen können derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da uns kein aktueller Stand der ins Ökokonto der Stadt Balingen eingestellten Maßnahmen vorliegt. Insbesondere fehlt eine übersichtliche Darstellung der gesamten Ökokontomaßnahmen incl. einer Übersicht welche Maßnahmen wann bereits aus- bzw. eingebucht wurden.“ Bekannt ist aber, dass gestalterische Maßnahmen am Hühnerbach bereits für die Kompensation des dreispurigen Ausbaus der B 463 herangezogen wurden. Hier müsste in einer noch zu erstellenden Darstellung zum Ökokonto klar hervorgehoben werden, welche Maßnahmen bereits angerechnet wurden und welche noch im Maßnahmenpool vorhanden sind. <u>Umweltbericht</u> Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist umfassend abgearbeitet. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes können aber aufgrund der oben dargestellten Problematik nicht abschließend beurteilt werden. Deshalb ist vor allem keine abschließende Aussage möglich, ob diese Maßnahmen ausreichen, die durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans entstehenden Eingriffe formal auszugleichen. Die Umsetzung der Maßnahmen selbst muss detailliert festgelegt werden. Die kurze Beschreibung auf sog. Maßnahmenblättern reicht hierzu nicht aus. <u>Artenschutz</u> Die Abarbeitung der artenschutzfachlichen Thematik wurde 2013 positiv beurteilt. Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung war in der damals vorgelegten Planung nachvollziehbar dargestellt. Inzwischen, nachdem die Planung mehrere Jahre geruht hat, ist hier aber eine neue Situation entstanden: Die artenschutzfachlichen Untersuchungen wurden vor nunmehr 5 Jahren durchgeführt. Im Bereich des Hühnerbachs erfolgten aber nach 2010 umfangreiche biotopverbessernde Maßnahmen, die dazu geführt haben, dass hier neue Habitatstrukturen entstanden sind. Insofern sind die Untersuchungen aus 2010 nicht ausreichend, um die vorhandene Situation abschließend und umfassend aus artenschutzfachlicher Sicht zu beurteilen. Hier sind aktuelle Erfassungen notwendig die den anerkannten Regeln der Artenerfassung entsprechen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht werden nicht geäußert.	Mit dem Fachbeitrag „Offenlegung und Renaturierung Hühnerbach in Balingen-Weilstetten“ (Stand Oktober 2015) liegt eine ökologische Bewertung des Vorhabens zur Einbuchung in das städtische Ökokonto vor. Von dem gesamten ökologischen Beitrag dieser Maßnahme wurden für den BP „Nordwestumfahrung Weilstetten – L 442“ für die Kompensation des dortigen Eingriffs folgende Beträge verwendet: Boden 24.086 WE, Wasser 4.356 WE, Klima 26.802 WE, Biotope 63.233 WE und Landschaftsbild 17.881 WE. Das restliche Guthaben wird in das Ökokonto eingebucht. Siehe Abwägungsvorschlag zu 03/9 Siehe Abwägungsvorschlag zu 03/9 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Jahr 2010/2011 durchgeführt und in 2013 aktualisiert. Mit der Renaturierung des Hühnerbachs wurden neue Biotopstrukturen geschaffen, die sukzessive ihre ökologische Wirkung entfalten werden. Diese ist für den Bereich des Artenschutzes insbesondere abhängig von der Entwicklung der Vegetationsstrukturen als Lebens- und Nahrungsraum für die Avifauna. Die Entwicklung dauert über einen Zeitraum von mehreren Jahren bis zur Erreichung ihrer vollständigen Funktionsfähigkeit an. Mit der Realisierung der Umfahrung Weilstetten wird in diesen, in seiner frühen Entwicklung befindlichen Lebensraum eingegriffen. Der Eingriff beschränkt sich auf einen kleinräumig Abschnitt des Hühnerbachs im Bereich seiner Überquerung. Dort handelt es sich derzeit um einen Einschnitt, der mit einer jungen Bepflanzung bestanden ist. Diese hat derzeit eine untergeordnete Bedeutung als Brut-

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<u>Hinweise:</u> Da die geplante Bebauung weder aus dem Regionalplan noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist bestehen möglicherweise raumplanerische Konflikte. Diese Konflikte müssen aber nicht aus naturschutzfachlicher sondern aus raumplanerischer Sicht von anderer Stelle beurteilt werden. Dies gilt auch für die Fragestellung ob es hier verfahrenstechnisch nicht notwendig bzw. sinnvoller gewesen wäre, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Es ist aber anzunehmen dass sich die Stadt Balingen hier im Vorfeld mit den entsprechenden Stellen abgestimmt hat.	und als Nahrungsraum für die Avifauna. Aufgrund dieser noch bestehenden Defizite hinsichtlich des Entwicklungsstandes dieser Strukturen, ist von keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen für die Vogelwelt auszugehen. Eine erneute Erhebung des Artenspektrums dieses Bereichs würde eine nur sehr begrenzte Aussagefähigkeit aufgrund der raschen Entwicklung der vorhandenen Bestände ergeben und ist aus diesem Grunde wenig zielführend. Siehe Abwägungsvorschlag zu 02/1
03/20	Schreiben vom 24.08.2016	
03/21	Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht: Die „Ergänzung der Schalltechnischen Untersuchung vom September 2015“ auf Grundlage einer aktuellen Verkehrszahlenermittlung (Februar 2016) des Büro Kölz ergab, dass an der Wohnbebauung im Bereich der Neubaustrecke keine Überschreitungen der Grenzwerte zu befürchten sind.	Kenntnisnahme
03/22	Natur- und Denkmalschutz: Zu den schallschutztechnischen Untersuchungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Rahmen dieser Stellungnahme soll aber nochmals auf die immer noch offenen Fragen hingewiesen werden: Zur zuletzt vorgelegten Fassung dieser Planung erfolgte Mitte 2015 eine naturschutzrechtliche Stellungnahme. Nach wie vor ist die Problematik der Inanspruchnahme von Ökokontomaßnahmen der Stadt Balingen nicht beantwortet. Die Kompensation der entstehenden Eingriffe soll über Maßnahmen am Hühnerbach erfolgen, die dem „Ökokonto“ der Stadt Balingen entnommen werden sollen. Diese Kompensationsmaßnahmen konnten bisher nicht abschließend beurteilt werden, da dem Landratsamt kein aktueller Stand der ins Ökokonto der Stadt Balingen eingestellten Maßnahmen vorliegt. Insbesondere fehlt eine übersichtliche Darstellung der gesamten Ökokontomaßnahmen incl. einer Übersicht welche Maßnahmen wann bereits aus- bzw. eingebucht wurden.“ Bekannt ist aber, dass gestalterische Maßnahmen am	Siehe Abwägungsvorschlag Lfd. Nr. 03/9 sowie 03/19

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Hühnerbach bereits für die Kompensation des dreispurigen Ausbaus der B 463 herangezogen wurden. Hier muss in einer noch zu erstellenden Darstellung zum Ökokonto klar hervorgehoben werden, welche Maßnahmen bereits angerechnet wurden und welche noch im Maßnahmenpool vorhanden sind. Umweltbericht Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist umfassend abgearbeitet und wurde nicht beanstandet. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes konnten aber bis heute aufgrund der oben dargestellten Problematik nicht abschließend beurteilt werden. Deshalb ist aus naturschutzrechtlicher Sicht immer noch keine abschließende Aussage möglich, ob diese Kompensationsmaßnahmen ausreichen, die durch die Umsetzung dieses Bebauungsplanes entstehenden Eingriffe formal auszugleichen. Die Umsetzung der Maßnahmen selbst muss detailliert festgelegt werden. Die kurze Beschreibung auf sog. Maßnahmenblättern reicht hierzu nicht aus.	
03/23	Straßenbaurecht Wiederholung der Stellungnahme vom 16.01.2014 (Siehe Lfd.Nr. 03/10)	Siehe Abwägungsvorschlag Lfd. Nr. 02/6
04	Polizeipräsidium Tuttlingen Schreiben vom 04.09.2014 - Behördenbeteiligung	
04/1	Bei der o. g. Besprechung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bepflanzung mit Einzelbäumen längs der Nordwestumfahrung aus Verkehrssicherheitsgründen möglich ist bzw. wie diese ggf. durch Sicherungsmaßnahmen ermöglicht werden könnte. Als denkbare Sicherungsmaßnahme außer dem Anbringen von Schutzplanken wurde seitens der Planungsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im Zuge der neuen Umfahrung zur Diskussion gestellt. Derzeit besteht im Zuge der L 442 von ungefähr 200 m vor der westlichen Einmündung zum Gewerbegebiet „Rote Länder“ bis zu der Einmündung der K 7138 (Roßwanger Straße) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h. Östlich davon ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch die dort aufgestellte Ortstafel auf 50 km/h beschränkt, was u. E. angesichts der fehlenden zumindest einseitig durchgängigen Bebauung nicht im Einklang mit der einschlägigen Verwaltungsvorschrift steht. Bei den vorgesehenen Bäumen handelt es sich gemäß RPS um nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse, die in Gefährdungsstufe 3 einzuordnen sind. Um auf Schutzplanken verzichten zu können, verlangt die Richtlinie im Geschwindigkeitsbereich v_{zul} 80 – 100 km/h auf der Ebene einen Abstand des Hindernisses von mindestens 7,5 m, im Geschwindigkeitsbereich v_{zul} 60 – 70 km/h einen Mindestabstand von 4,5 m. Der Abstand von 7,5 m dürfte auf südöstlicher Seite gewährleistet sein, auf nordwestlicher Seite hingegen nicht erreicht werden. Dafür befinden sich die vorgese-	Siehe Abwägungsvorschlag Lfd. Nr. 02/6

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	henen Standorte auf nordwestlicher Seite in der ansteigenden Böschung, was nach RPS die erforderlichen Mindestabstände der Hindernisse von der Fahrbahn bis zu einer Böschungshöhe von 3 m linear verkleinert. Dies würde bedeuten, dass auch ohne Geschwindigkeitsbeschränkung die Anforderungen der RPS, keine Schutzplanken montieren zu müssen, erfüllt wären. Das Polizeipräsidium Tuttlingen unterstützt jedoch die Forderung des Regierungspräsidiums, die Bäume in den oberen Bereich der Böschung zu versetzen. Damit würde über die Mindestanforderungen der RPS hinaus ein höherer Sicherheitsstandard gewährleistet, der uns gerade in den Außenkurven erforderlich erscheint. Dies erscheint uns auch die bessere Maßnahme gegenüber einer ersatzweisen Anbringung von Schutzplanken, die immer auch die Gefahr in sich birgt, dass abkommende Fahrzeuge auf die Fahrbahn zurück und in den Gegenverkehr geschleudert werden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung (gar auf 70 km/h) allein aus Gründen der Sicherung der einzeln stehenden Bäume halten wir für nicht angezeigt. Angesichts der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung (s. o.), den nach Verwirklichung der Umfahrung vorhandenen mehreren Einmündungen/Kreuzungen, der dann neu gebauten Querungshilfe nordöstlich der Kreuzung L 442/Roßwanger Straße/Egert und der in einer Rechtskurve im Einschnitt verlaufenden Zufahrt auf den Kreisverkehrsplatz werde ich jedoch der Verkehrsbehörde vorschlagen, nach erfolgtem Bau der Umfahrung zwischen der westlichen Einfahrt zum Gewerbegebiet „Rote Länder“ und dem Kreisverkehrsplatz eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h einzurichten und die Ortstafel im Zuge der Rottweiler Straße auf Höhe der Verdolung des Hühnerbachs zu versetzen. Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der vorgelegten Form seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen keine Bedenken. Da die vorgelegte Planung keine Radfahrfurten an den einmündenden Straßen vorsieht und der die Umfahrung begleitende Weg ca. 6 m vom Fahrbahnrand entfernt abgesetzt ist, ist von einer vorfahrtrechtlichen Unterordnung des Radverkehrs auszugehen. Wenn man die Entwicklung des Begleitwegs zu einer Hauptverbindung des Radverkehrs in West- Ost-Richtung unterstellt, wäre auch eine Bevorrechtigung des Radverkehrs möglich. Dann wäre jeweils eine Furt vorzusehen, die möglichst nur 2 m, höchstens aber 4 m vom Rand der Umfahrung abgesetzt werden dürfte. An der Überquerungsstelle des gemeinsamen Geh- und Radweg am Kreisverkehrsplatz sollte der Radverkehr wartepflichtig sein. Die Überquerungsstelle ist in der vorgelegten Planung nur ca. 3 m von der Kreisfahrbahn abgesetzt. Gemäß Ziffer 9.3.4 der ERA sollte dieser Wert bei 5 – 6 m liegen. Bei einer entsprechenden Verschiebung der Querungsstelle nach Süden müsste auch der erforderli-	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	che Breitenwert der Mittelinsel noch zu erreichen sein.	
	Schreiben vom 15.06.15 – erneute Behördenbeteiligung	
04/2	Gegen die in der Anhörung aufgeführten Änderungen bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Das Versetzen der Baumstandorte nördlich der Umfahrung wird seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen ausdrücklich begrüßt. Noch nicht in den geänderten Lageplan eingearbeitet sind unsere Vorschläge zur sicheren Überführung des Radverkehrs an den einmündenden Straßen bzw. am Kreisverkehrsplatz, wie wir sie schon in unserer Stellungnahme vom 04.09.2014 gefordert haben: „Da die vorgelegte Planung keine Radfahrfurten an den einmündenden Straßen vorsieht und der die Umfahrung begleitende Weg ca. 6 m vom Fahrbahnrand entfernt abgesetzt ist, ist von einer vorfahrtrechtlichen Unterordnung des Radverkehrs auszugehen. Wenn man die Entwicklung des Begleitwegs zu einer Hauptverbindung des Radverkehrs in West-Ost-Richtung unterstellt, wäre auch eine Bevorrechtigung des Radverkehrs möglich. Dann wäre jeweils eine Furt vorzusehen, die möglichst nur 2 m, höchstens aber 4 m vom Rand der Umfahrung abgesetzt werden dürfte. An der Überquerungsstelle des gemeinsamen Geh- und Radweg am Kreisverkehrsplatz sollte der Radverkehr wartepflichtig sein. Die Überquerungsstelle ist in der vorgelegten Planung nur ca. 3 m von der Kreisfahrbahn abgesetzt. Gemäß Ziffer 9.3.4 der ERA sollte dieser Wert bei 5 – 6 m liegen. Bei einer entsprechenden Verschiebung der Querungsstelle nach Süden müsste auch der erforderliche Breitenwert der Mittelinsel noch zu erreichen sein.“ Wir möchten nochmals bitten, diese den einschlägigen Richtlinien entsprechenden Vorschläge bei der Detailplanung zu berücksichtigen.	Siehe Abwägungsvorschlag Lfd. Nr. 02/6
05	Telekom Schreiben vom 25.11.2013 - Behördenbeteiligung	
	Die Telekom beabsichtigt hier keinen Ausbau vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Kabeltrassenlagen. Diese sind über unsere Planauskunft zu erfahren. Zentrale-Planauskunft-Ti-NI-Sw@telekom.de Zwei Lagepläne sind beigelegt. Bitte melden Sie sich wieder, wenn Koordinierungsbedarf besteht.	Kenntnisnahme
06	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Schreiben vom 14.01.2013 - Behördenbeteiligung	
	Im besagtem Gebiet befinden sich keine Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
	Schreiben vom 17.06.2015 – erneute Behördenbeteiligung	
	In besagtem Gebiet befinden sich keine Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohnenberggruppe. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
07	Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Schreiben vom 20.12.2013 - Behördenbeteiligung	
07/1	Im Zusammenhang mit der o.g. Behördenbeteiligung weisen wir darauf hin, dass der Verbandssammler der Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen unter der Trasse des geplanten Kontenpunktes verläuft, so dass der Sammler durch diese Maßnahme überbaut wird. Vor Beginn der Maßnahme sollte deshalb in diesem Bereich eine Kanalbefahrung erfolgen, die mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen wäre. Die Kanalbefahrung dient einerseits als Beweissicherungsmaßnahme für die anstehenden Bauarbeiten und soll darüber hinaus aufzeigen, ob eventuelle Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich erforderlich sind. Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass der bestehende Verbandssammler an die bestehenden Höhen der neuen Straße angepasst wird, bzw. in welchen Bereichen diese dann zu liegen kommen. Es wird deshalb empfohlen, dass die Verbandssammlertrassen in die Planung des Straßenbauamtes übernommen wird und diese Planung dem Zweckverband Abwasserreinigung Balingen rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt wird.	Die weiteren Abstimmungen mit dem Zweckverband erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. In diesem Zusammenhang sind auch die baulichen Maßnahmen zum Schutz der Zweckverbandsanlagen zu ermitteln.
	Schreiben vom 19.06.2015 – erneute Behördenbeteiligung	.
07/2	Die geplante Nordwestumfahrung überquert entsprechend den Lageplandarstellungen den Verbandssammler des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen, welcher vom RÜB „Weilstetten“ entlang dem Hühnerbach in Richtung Balingen verläuft. Des Weiteren grenzt die geplante Nordwestumfahrung und hier insbesondere der nunmehr verbreiterte Randstreifen des Geh- und Radwegs unmittelbar an das Grundstück bzw. die Umzäunung des RÜB „Weilstetten“. Aus vorgenannten Gründen bitten wir den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen mit detaillierten weiteren Plänen über die Maßnahmen zu informieren. Hier wäre insbesondere Schnitte im Bereich des Regenüberlaufbeckens sowie der Überquerung des Verbandssammlers notwendig. Sobald diese Planunterlagen vorliegen, können wir weitere technische Vorgaben zur Sicherung der Verbandsanlagen während der Baumaßnahme vorschlagen. Somit ist aus unserer Sicht seitens des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen im Rahmen der Behördenbeteiligung nur zuzustimmen, sofern die vorge-	Siehe Abwägungsvorschlag Lfd. Nr. 04/1

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	nannten auflagen (Planvorlage und Sicherung der Verbandsanlage) bei den Bauarbeiten angemessen berücksichtigt werden.	
08	Stadtverwaltung Albstadt Schreiben vom 18.12.2013 - Behördenbeteiligung	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass die durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme
	Schreiben vom 11.06.2015 – erneute Behördenbeteiligung	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass die durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme
09	Gemeinde Dotternhausen Schreiben vom 17.12.2013 - Behördenbeteiligung	
	Der Gemeinderat Dotternhausen hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Bebauungsplanaufstellung „Nordwestumfahrung Weilstetten“ ohne Einwendungen und Anregungen zur Kenntnis genommen. Aus dem Gremium kam jedoch der Wunsch nach Informationen zur weiteren Entwicklung der L442 und des bestehenden Gewerbegebiets „Rote Länder“ in Weilstetten. Besonders angefragt wurden langfristige Planungen über eine weitere Kreuzung an der L442 zwischen Dotternhausen und Weilstetten oder weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der Strecke. Über eine kurze Information wäre ich Ihnen dankbar. Für das weitere Verfahren Ihres Bebauungsplanes wünsche ich viel Erfolg.	Kenntnisnahme
10	Stadtkämmerei Schreiben vom 26.11.2013 - Behördenbeteiligung	
	Keine Stellungnahme erforderlich, da keine beitragspflichtige Erschließungsstraße.	Kenntnisnahme
	Schreiben vom 16.06.2015 – erneute Behördenbeteiligung	
	Keine Stellungnahme erforderlich, da keine beitragspflichtige Erschließungsstraße.	
11	Gemeinde Hausen am Tann Schreiben vom 11.06.2015 – erneute Behördenbeteiligung	
	Die Gemeinde Hausen am Tann hat keine Bedenken zum genannten Bebauungsplan.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
12	Stadtwerke Schreiben vom 22.06.2015 – erneute Behördenbeteiligung	
	Im Bereich der neu geplanten Nordwestumfahrung – L 442 werden mehrere Versorgungsleitungen der Stadtwerke Balingen gequert. Diese sind 20 kV Mittelspannungs- – und Niederspannungskabel, sowie Gas- und Wasserleitungen. Vor Baubeginn ist im Bereich dieser Leitungsquerungen Rücksprache mit den Stadtwerken Balingen zu halten. Es ist abzuklären ob Versorgungsleitungen um – bzw. tiefer gelegt werden müssen. Auch bei der Bepflanzung darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand zu Versorgungsleitungen eingehalten wird, bzw. keine Bepflanzung auf Versorgungsleitungen erfolgt. Bei der weiteren Planung sind die Stadtwerke Balingen mit einzubeziehen.	Die weiteren Abstimmungen mit den Stadtwerken erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. In diesem Zusammenhang sind auch die baulichen Maßnahmen zum Schutz der Stadtwerkeanlagen zu ermitteln.
13	Renate Majer , Hartstraße 1, 72336 Balingen Carmen Schölch , Enzstraße 2a, 71154 Nufringen Schreiben vom 01.07.2015 – erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	
	Hiermit nehmen wir (die Erbgemeinschaft Erwin Stengel) die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Auslegungsfrist für die „Erneute Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplans zur Umfahrung von Weilstetten L442“ unsere Stellungnahme vorzubringen. Eine Fristverlängerung für unsere Stellungnahme bis zum 07.07.15 wurde am 23.06.15 zwischen Herrn Wagner (Bauamt Balingen) Herrn Hans Majer (Erbengemeinschaft Erwin Stengel) abgesprochen. Ein Besichtigungstermin vor Ort Tieringer Str. 4+2 hat mit Herrn Schneider (Ortsvorsteher Weilstetten), Herrn Waller und der Erbgemeinschaft Erwin Stengel am 26.06.15 stattgefunden. Unser Ziel als Hauptbetroffene ist es, dass unser Grundstück Tieringer Str. 4+2 trotz der „Ortsumfahrung Weilstetten“ interessant und das Leben auf ihm lebenswert bleibt. Wegen der nahe am Haus verlaufende Tieringer Str. hat sich das Leben der Familie Stengel nach „hinten“ Richtung Hühnerbach verlagert. Dort wird nun die Ortsumfahrung gebaut. Dann haben wir vor und hinter dem Haus eine viel befahrende Straße Mit einer Wertminderung des Grundstücks durch die Ortsumfahrung ist zu rechnen. Für eine Bewertung, was mit der „Ortsumfahrung Weilstetten“ auf uns zukommt, wird aus unserer Sicht eine Schallmessbewertung benötigt. Dabei ist auch das erhöhte Verkehrsaufkommen der letzten Jahre z.B. durch das neue Gewerbegebiet zu berücksichtigen. In absehbarer Zeit ist beabsichtigt, das auf dem Grundstück befindliche Gewerbeobjekt zur Eigennutzung in	Mit der ‚Erbengemeinschaft Stengel‘ wurden diverse Gesprächstermine durchgeführt und aufgrund der Anregungen weitere Untersuchungen und Gutachten erstellt. [Analgen 15-18, 22 zur DS] Diese haben die bisherigen Planungen bestätigt. Auf der Westseite des zu Wohnzwecken durch die Familien Majer und Schölch genutzten Ge-

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Wohnraum umzuwidmen. Das ist in der weiteren Betrachtung zu berücksichtigen. Ebenso ist die vorwiegende Windrichtung aus Ross- wangen / Endingen zu berücksichtigen. Der Schall wird also genau in Richtung Wohnhaus getragen. Die Festlegung der Prämissen zur Schallmessbewer- tung muss gemeinsam mit der Erbgemeinschaft Er- win Stengel getroffen werden, damit es nach der Schallmessbewertung keine Differenzen gibt und das Ergebnis von allen Beteiligten mitgetragen werden kann. Derzeit scheint keine Schallschutzmaßnahme geplant zu sein. (siehe Link: http://www.balingen.de/site/Balingen/get/4097136/Drucksache%20Nr.%20181-pdf) Im Kontext „Gewerbegebieteerweiterung, Ortsumfahrung, Renaturierung Hühnerbach...“ erwarten wir eine ge- samteinheitliche Bewertung im Interesse aller Betroffe- nen und eine Lösung, mit der alle Beteiligten leben können. Dazu gehört eine Ausarbeitung von Alternativen, wie z.B. weiträumige Umfahrung, Schallschutzmaßnahmen, Verlegung des Kreisverkehrs, Verlegung der Straße auf benachbarte Parzellen. Da wir festgestellt haben, dass bei dem Besichtigungs- termin mit Herrn Schneider und Herrn Waller unsere Bedenken besser vermittelt werden konnten als am „Grünen Tisch“ stehen wir gerne der Bauplanung / Stadtplanung / Ortschaftsrat für einen Besichtigungs- termin zur Verfügung.	bäudes Tieringer Str. 4 ergeben sich nach Real- isierung der Nordwestumfahrung Weilstetten unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrs im stärker belasteten Obergeschoss Lärmimmissionswerte von tags 50,9 dB(A) und nachts von 45,4 dB(A). Diese Werte liegen dabei deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte für Mischgebiete von tags 64 dB(A) bzw. nachts 54 dB(A). Selbst unter Berücksichtigung der für Allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) verblei- ben die Lärmimmissionswerte deutlich unterhalb des rechtlich zulässigen. Auf Anregung der Fam. Majer und Schölch vom 12.02.2016 wurde eine erneute Verkehrszählung durchgeführt, über deren Zeitpunkt und Zeitraum die Familien vorab informiert wurden. Unter Punkt 5.1 der Begründung des Bebau- ungsplanes [Anlage 5 zur DS] ist die Alterna- tivendiskussion dargelegt.
14	Renate und Hans Majer, Hartstraße 1, 72336 Balingen Ursula Majer, Tieringer Straße 4, 72336 Balingen Carmen und Hans-Peter Schölch, Enzstraße 2a, 71154 Nufringen Schreiben vom 25.11.2015 – erneute Öffentlichkeitsbe- teiligung	
14/1	Am 28.06.2015 wurden Sie informiert, dass wir – die Erbgemeinschaft Stengel – mit dem oben genannten Bebauungsplan Nordwestumfahrung nicht einverstan- den sind. Nach erneuter Einsicht durch die Eheleute Majer beim Stadtplanungsamt (Herrn Schunke) am 17.11.2015 wurden die Unterlagen des ISIS sowie die Anmerkung zur Fortschreibung ausgehändigt. In diesem Schreiben vom September 2015 haben Sie uns über die schalltechnische Untersuchung zum Neu- bau der Nordwestumfahrung informiert. Unserem Anliegen zu einer gemeinsamen Schallmess- bewertung (um nachträglich Differenzen zwischen Ihnen und der Erbgemeinschaft Stengel zu vermeiden) sind	Eine Messung der Schallimmissionen an der Tieringer Straße besitzt keine Aussagekraft für die Schallabstrahlung durch die geplante Nord- westumfahrung als Neubaustrecke. Die Ermitt- lung der relevanten Lärmimmissionswerte hat aufgrund rechtlicher Vorgaben durch eine Lärm-

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Sie nicht nachgekommen. Bei Ihnen handelt es sich lediglich um eine Berechnung der Schallimmission. Auf den Punkt Lärmvorsorge sind Sie nicht eingegangen. Laut Ihrer Anmerkung hat sich das Verkehrsaufkommen in den zurückliegenden 10 Jahren nur geringfügig verändert. Bei Berechnung der Maximalszenarioprognose sprechen wir bis ins Jahr 2030 von rund 18% höherem Verkehrsaufkommen. Ist dies für Sie „geringfügig“? Wir sprechen hier von fast 1/5 mehr Verkehrsaufkommen wie bisher. Die Realität sieht anders aus. Das Verkehrsaufkommen durch Schwerlastverkehr und Personenverkehr hat sich im vergangenen halben Jahr drastisch erhöht. Nutzen Sie die Chance gemeinsam mit uns direkt vor Ort die Situation zu erleben. Hauptverkehrszeiten 8.00 Uhr und 16.30 Uhr. Ihre Ausschreibung bzw. Planung für eine Ortsumfahrung der L442 sowie Entlastung der Ankerkreuzung (Tieringer Str. 1-10) trifft in keinsten Weise zu. Es handelt sich lediglich um eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens „hinter die Häuser“. Der Gefahrenbereich „Ankerkreuzung“ wird ebenso verlagert an die Kreuzung Industriegebiet C+C Markt. In welchem Jahr wurde dieser Bereich zu einem Mischgebiet?	berechnung unter Berücksichtigung der hierfür relevanten Grundlagendaten wie u.a. Fahrzeugaufkommen, Schwerlastanteil, Fahrgeschwindigkeiten, Topographie zu erfolgen. Die in der Schallschutztechnischen Untersuchung des Ingenieurbüro Spinner vom September 2015 genannten und dem Gutachten zugrunde liegenden Lärmgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung beinhalten die gesetzlichen Vorgaben zur Lärmvorsorge. Mit der ‚Erbengemeinschaft Stengel‘ wurden diverse Gesprächstermine durchgeführt und aufgrund der Anregungen weitere Untersuchungen und Gutachten erstellt. [Analgen 15-18, 22 zur DS] Diese haben die bisherigen Planungen bestätigt. Die Schallschutztechnische Untersuchung berücksichtigt die prognostizierten Verkehrsmengen für 2030. Aufgrund der geäußerten Darlegungen wurde im Februar 2016 eine Verkehrszählung durchgeführt. Die von den Fam. Majer und Schölch getroffenen Feststellungen bewahrheiteten sich dabei nur teilweise. Die Ergebnisse können dem Gutachten der Planungsgruppe Kölz, Anlage 17 zur Drucksache entnommen werden. Hinsichtlich der prognostizierten Lärmbelastungen ergeben sich hierdurch keine relevanten Änderungen. Die Gefahrensituation am Knotenpunkt Rottweiler Straße / Tieringer Straße (Ankerkreuzung) resultiert aus der schlechten Einsehbarkeit, der versetzten Einmündungen und der ansteigenden Fahrbahn. Am Knotenpunkt Roßwangerstraße / L442 (am C+C Markt) sind diese kritische Punkte nicht gegeben. Mit einer Entwicklung eines Unfallschwerpunktes ist nicht zu rechnen. Die Einstufung der Bebauung entlang der Tieringer Straße (L440) als Mischgebiet entsprechend § 6 BauNVO resultiert auf der Grundlage des § 34 BauGB aufgrund der in dem Bereich beiderseits der Straße vorhandenen Mischung aus Wohn- und Gewerbebauten. Auch das Grundstück Tieringer Straße 2 + 4 der Fam. Majer und Schölch ist sowohl durch Wohn- wie auch Gewerbebebauung geprägt. Die reine Absicht einer möglichen Wohnnutzung im gewerblich geprägten Gebäude Tieringer Str. 2 ändert an der aktuell zu treffenden Beurteilung hinsichtlich der Art der Baulichen Nutzung nichts. Jedoch selbst bei Annahme eines Allgemeinen Wohngebietes kommt es durch die geplante Nordwestumfahrung von Weilstetten zu keinen Überschreitungen der zulässigen Lärmgrenzwerten der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Vor einigen Jahren wurde Rosswangen mit der L442 großräumig umfahren. Warum ist dies in Weilstetten nicht möglich? Sind wir Bürger „zweiter Klasse“? Eine Alternativumfahrung ist durchaus möglich (siehe Anlage 1).	Angesichts dessen, dass die von der geplanten Trasse ausgehenden Lärmimmissionen auf die nächstgelegene Bebauung deutlich unterhalb der zulässigen Lärmgrenzwerte und Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchVO liegen, ist eine deutlich kostenintensivere und durch den engeren Radius zugleich für den Fahrverkehr gefährlichere Trasse bei einer Verschiebung in Richtung der Erddeponie Hölderle in einer Gesamtabwägung nicht gerechtfertigt. Die von den Fam. Majer und Schölch vorgeschlagene Verlagerung würde dabei nur zu geringen, kaum wahrnehmbaren Veränderungen der Lärmsituation an ihren Gebäuden führen.
14/2	Schreiben vom 12.02.2016 – erneute Öffentlichkeitsbeteiligung	
	Wie wir in den letzten Wochen und Monaten beobachten konnten, hat das Verkehrsaufkommen durch den Schwerlastverkehr sowie Personenkraftwagen in der Tieringer Straße stark zugenommen. Nach unseren Feststellungen wurde im Bereich Dotternhausen – Kreuzung B 27/L 442 ein Mautschild neu aufgestellt. Die L 442 ist somit nun eine Querverbindung von der B 27 zur B 463 ohne Maut geworden und wird nun sehr stark vom Schwerlastverkehr genutzt. Selbst vom Gewerbegebiet Gehren fahren die Lkw nicht über die B 27 in Richtung Rottweil, sondern über die L 442 über Weilstetten nach Dotternhausen. Zulieferer von Fa. Kempf und anderen haben das Gewerbegebiet Rote Länder als neue Parkmöglichkeit entdeckt und pendeln täglich mit ihren Lkw von Balingen nach Weilstetten und zurück. Was eine Lärmbelastung und der Schadstoffausstoß durch Schwerlastverkehr und Pkw für die Menschen mit sich bringt, dürfte ihnen ja bekannt sein. Laut Ihrer Anmerkung (Schalltechnische Untersuchung) soll sich das Verkehrsaufkommen in den zurückliegenden 10 Jahren geringfügig verändert haben. Dies entspricht nicht der Wahrheit und ebenso nicht den heutigen Gegebenheiten. Dies lässt sich auch nicht am Schreibtisch errechnen. Nur eine aktuelle Verkehrszählung auch in den Zeiten 8.00 Uhr und 16.30 Uhr an den neuralgischen Punkten (Kreuzung Tieringer Str./L442 sowie Kreuzung bei C+C Großmarkt/Rottweiler Str./Rosswanger Str.) kann hier die aktuelle Situation aufzeigen. Gerne sind wir bereit zu diesen Zeiten einen Vortortermi mit ihnen zu vereinbaren, damit Sie hautnah erleben, welch Verkehrsaufkommen hier herrscht. Unter solchen Voraussetzungen gehört die geplante L 442 nicht an das Wohngebiet herangeführt, sondern entlang am Fuß der Erddeponie Hölderle., damit für die Zukunft ein erträgliches Wohnen noch möglich ist. Da wir laut ihrer Planung den Schwerlastverkehr und Pkw-Verkehr auf 3 Seiten ertragen müssen, bitten wir Sie erneut, die Verlagerung der neu geplanten Umfahrung L 442 in Richtung Erddeponie zu planen. Der Ruhebereich der Anwohner befindet sich in Richtung der neu geplanten Straße. Das heißt, auch hinter den Häu-	Auf Anregung der Familien Majer und Schölch wurde von der Planungsgruppe Kölz am Donnerstag, 25.02.2016 eine Ganztageszählung des Verkehrs über 24 Std. mittels Videozählgeräten, differenziert nach Fahrzeugarten und getrennt nach Fahrtrichtungen durchgeführt. Zählstellen waren die Knotenpunkte Tieringer Straße/Rampen B 463, Tieringer Straße/Rottweiler Straße (Ankerkreuzung) sowie Rottweiler Straße/Rosswanger Str. Zudem wurde eine ganzwöchige Dauerzählung mit Hilfe von Seitenradargeräten als Wochenzählung vom 19.02.2016 bis zum 25.02.2016 an der Ankerkreuzung mit getrennter Erfassung durchgeführt. Die Ergebnisse können der Anlage 17 zur Drucksache entnommen werden. Die Familie Majer war vorab über den Zeitpunkt der Zählung informiert worden, um eine Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Zählergebnisse zu den eigenen Beobachtungen herstellen zu können. Zusammenfassend kann auf der Grundlage der erneuten Verkehrsmengenerhebung festgestellt werden, dass die im Rahmen des bisherigen Bebauungsplanverfahrens verwendeten Verkehrsdatenbasis im Grundsatz auch weiterhin Bestand haben kann und durch die aktuelle Verkehrsanalyse von Februar 2016 keine planungsrechtlich relevanten Veränderungen der nachgewiesenen verkehrlichen Wirksamkeit einer Nordwestumfahrung Weilstetten zu erwarten ist. Die Zählergebnisse werden innerhalb des Gutachtens den bisherigen Annahmen transparent einander gegenübergestellt.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	sern keine Ruhe mehr. Laut der Umweltministerin im TV am 11.02.2016 darf es nicht nur von Grenzwerten abhängig sein. Ebenso bitten wir, die Fragen aus unserem Schreiben vom 25.11.2015 noch zu beantworten. Denn nach ihrer heutigen Planung ist dies eine reine Verlagerung des Verkehrs hinter die Häuser der Tieringer Straße, somit Lärmbelästigung und erheblicher Schadstoffausstoß vor und hinter den Häusern. Ebenso eine Verlagerung der Gefahrenstelle Ankerkreuzung zur Kreuzung C+C-Großmarkt. Um dies in Zahlen und Fakten zu ersehen, haben die Herren Köhler und Wagner einer aktuellen Verkehrszählung zugestimmt.	
14/3	Schreiben vom 22.08.2016 – erneute Öffentlichkeitsbeteiligung	
	Vorab möchten wir uns nochmals bedanken, oben genannten Termin von Ihnen erhalten zu haben. Ebenso ein Dankeschön für die Aushändigung der Unterlagen des ISIS sowie der Stadt Balingen. Wir bitten Sie, das Schreiben vor Abstimmung des Bebauungsplans dem Gremium vorzulegen. Bei der Durchsicht ist uns folgendes aufgefallen: Zum einen wird bei der Aufgabenstellung und der Verkehrsanalyse der Stadt Balingen deutlich darauf hingewiesen, dass die graduell höheren Schwerverkehrsanteile im Tageszeitraum 06.00-22.00 Uhr von planerischer Relevanz sind. Diese sollten im Bebauungsplan fachplanerisch beurteilt werden. Wir hoffen auf Umsetzung dieser Aufgabe. Des Weiteren wird bei der Ausgangssituation der geplanten Nordwestumfahrung Weilstetten nur von zwei Möglichkeiten bezüglich des Verkehrsaufkommen in Endingen ausgegangen: 1) Pfortnerung B27-Endingen (kommt wohl lt. Herrn Wagner und Köhler nicht in Betracht) 2) Tempolimit 30km/h B27 Endingen. Warum wurden Maßnahmenumsetzung „Luftreinhalteplanverfahren für Balingen“, Regierungspräsidium Tübingen Folie 9 vom 31.05.2016 (Untersuchung über eine Einführung eines Lkw-Durchfahrverbots in Endingen-	Das Schreiben liegt dem Gemeinderat zur Abstimmung im Rahmen des Satzungsbeschlusses vor. Die für die Verkehrsuntersuchungen verantwortliche Planungsgruppe Kölz führt zu der Frage aus: „Die schallimmissionstechnischen Auswirkungen der aktuellen Verkehrserhebungen 2016 auf die Beurteilung der Lärmsituation wurden durch das Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz (ISIS) fachplanerisch geprüft – siehe hierzu auch die Stellungnahme des Ingenieurbüros ISIS vom 10.06.2016. [Anlage 16 zur DS] Im Ergebnis der ergänzenden Beurteilung des Ingenieurbüros ISIS wird festgestellt, dass auf der Grundlage der aktuellen Analyse 2016 im Zeitbereich tags prognostisch nahezu dieselben Emissionspegel erreicht werden, wie bereits auf Basis der Analyse 2007 ermittelt. Im Zeitbereich nachts sind sogar geringere Emissionspegel zu erwarten. In Anbetracht dieser Ergebnisse besteht aus fachplanerischer Sicht keine Notwendigkeit zur Überarbeitung der Verkehrsprognose und der schalltechnischen Untersuchung.“ Die Planungsgruppe Kölz begleitet die Untersuchungen zum Luftreinhalteplan des Regierungspräsidiums Tübingen. Zu den Fragestellungen wird folgendes ausgeführt: Im Rahmen der Untersuchungen von Maßnahmen für den Luftreinhalteplan Balingen wurde nicht überprüft, ob ein Lkw-Fahrverbot im Zuge der Ortsdurchfahrt B 27 – Endingen unter den aktuellen verkehrlichen Rahmenbedingungen umsetzbar ist. Laut Aussage des Regierungspräsidiums Tübingen, zuletzt getroffen am 21.09.2016 anlässlich der Bürgerinformation zum

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Umfahrung über Weilstetten) nicht in Ihre Berechnungen berücksichtigt? Dies würde für uns eine deutlich höhere Belastung mit sich bringen. Unter diesen Voraussetzungen gehört die geplante Straße weiter Richtung Erddeponie verlegt. Wie kann zur heutigen Zeit eine neue Straße mit solch einem Verkehrsaufkommen hinter die Häuser der Tieringer Straße geplant werden (zumal die Gemeinden Owingen, Engstlatt, Ostdorf, Laufen, u. A. sich ebenso massiv über den Verkehrslärm beschweren)? Leider haben uns Herr Wagner und Herr Köhler am 22.07.2016 lediglich über die Ihnen bekannten Punkte 1+2 informiert. Mehr sei Ihnen nicht bekannt. Da stellt sich uns doch zu Recht die Frage, wo die Herren am 31.05.2016 bei der öffentlichen Sitzung in der Stadthalle Balingen waren? Wo bleibt für uns die Glaubwürdigkeit? Eine weitere Frage stellt sich noch für uns: Warum wurde an der Rottweiler Straße Bereich „Rote Länder“ ein Erdwall errichtet? Wurden die Grenzwerte in diesem Bereich überschritten?	Luftreinhalteplan in Frommern, ist ein Lkw-Fahrverbot für die Ortsdurchfahrt Endingen keine Option im Rahmen des Luftreinhalteplanes aufgrund fehlender Alternativrouten für den Schwerlastverkehr. Die Verdrängung von Bundesstraßenverkehren auf die funktional nachgeordnete Landesstraße L 442 wurde als nicht verfolgenswert eingestuft und stellt allenfalls eine Problemverlagerung dar. Ob sich nach Realisierung der Nordwestumfahrung Weilstetten diese Einschätzung ändern könnte, ist derzeit rein spekulativ. Jedoch ist davon auszugehen, dass angesichts der nur geringfügigen Überschreitungen der zulässigen Luftschadstoffe an der Ortsdurchfahrt Endingen, durch die aktuell geplanten Maßnahmen sowie die jährlichen Verbesserungen im Rahmen der allgemeinen Flottenerneuerung, bis zur Fertigstellung der Umfahrung von Weilstetten voraussichtlich bis zum Jahr 2019, keine Überschreitungen der Luftreinhaltewerte in Endingen und somit kein weiterer Handlungsbedarf für zusätzliche Maßnahmen wie beispielsweise ein LkW_Fahrverbot für Endingen mehr bestehen dürfte. Vor diesem Hintergrund können potenzielle verkehrliche Auswirkungen eines Fahrverbotes auf die geplante Umfahrung Weilstetten daher auch nicht konkret beurteilt werden. Insgesamt haben die Ortschaften stark von den Umfahrungsstraßen profitiert, wenngleich auch immer wieder Betroffenheiten von Einzelnen bestehen bleiben. Siehe Ausführungen oben. Auch anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 31.05.2016 wurde vom Regierungspräsidium Tübingen ein Lkw-Fahrverbot für Endingen zwar als mögliche Maßnahme genannt, jedoch auch hier bereits aufgrund fehlender Ausweichrouten als nicht weiter verfolgenswert dargestellt. Bei dem Erdwall am Rande des Gewerbegebietes „Rote Länder“ handelt es sich lediglich um einen Sichtschutzwall zur besseren Eingrünung der angrenzenden Hofflächen der Gewerbebetriebe gegenüber der L 442 und hat mit seiner insgesamt sehr geringen Höhe somit keinerlei Lärmschutzfunktion.
15	Ursula Majer , Tieringer Straße 4, 72336 Balingen Schreiben vom 22.08.2016 – erneute Öffentlichkeitsbeteiligung	
	Bezüglich oben genannter Ortsumfahrung habe ich im Zuge der Bürgerbeteiligung folgende Anliegen: - Flüsterasphalt auf der gesamten Straßenlänge (zur Vorsorge des Lärmschutzes), d.h. Rollgeräusche werden geringer	Die Ausführung der Straße mit Flüsterasphalt ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu entscheiden. Dabei ist zu erheben, inwieweit mit lärm mindernden Effekten zu rechnen ist und wie sich die technische Machbarkeit darstellt. Insgesamt

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	- Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 60 km/h - Erdwall wie an Rottweiler Straße „Rote Länder“ (ist wohnen nicht so wichtig wie ein Industriegebiet?) -> Kostengünstige Lösung, da Erde für Straßenbau so wieso abgetragen werden muss - Dichtere Begrünung entlang des geplanten Fuß- und Radweg entlang der L 442.	samt ist für die Ausführung des Fahrbahnbelauges mit sog. Flüsterasphalt mit Mehrkosten von zumindest ca. 15 % bis 20 % gegenüber einem herkömmlichen Asphaltbelages zu rechnen. Auch die durchschnittliche Lebensdauer von 8 – 12 Jahren führt gegenüber herkömmlichen Belägen mit 15 – 20 Jahren zu maßgeblich höheren Kosten. Da auf der Grundlage der Lärmuntersuchungen die zulässigen Lärmimmissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden, sind die erheblichen Mehrkosten dem Steuerzahler gegenüber rechtlich nicht zu rechtfertigen. Die Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch die Straßenverkehrsbehörde im Zusammenwirken mit der Polizeidirektion Tuttlingen zu treffen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehen keine Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Geschwindigkeitsreduzierungen. Die Nordwestumfahrung befindet sich zu großen Teilen in Einschnittlage. Deshalb gibt es bereits einen technisch bedingten Wall. Darüber hinaus sind aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte keine weiteren Schallschutzbauwerke geplant. In wie weit jedoch im Rahmen der notwendigen Erdbaumaßnahmen bei der Bauausführung zusätzliche Erdwälle, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Topographie, gegenüber der Ortslage von Weilstetten geschüttet werden können, wird im Weiteren im Rahmen der Ausführungsplanungen geprüft werden. Da sie nicht die rechtlichen Anforderungen eines Lärmschutzwalles zu erfüllen haben, werden sie nicht über den Bebauungsplan rechtlich verbindlich festgelegt sondern sind ggfl. eine freiwillige Maßnahme der Stadt Balingen. Denkbar wäre in Abhängigkeit der Topographie Erdwälle von bis zu 1,0 m/1,5 m, wie sie auch im Gewerbegebiet Rote Länder als Sichtschutzmaßnahme realisiert wurden Im Rahmen der Ausführungsplanung kann ggfl. eine dichtere Begrünung, auch als optischer Schutz, gegenüber der L 442 vorgesehen werden. Da sie nicht den rechtlichen Anforderungen einer Lärmschutz- oder ökologischen Ausgleichsmaßnahme zu genügen haben, werden sie nicht über den Bebauungsplan rechtlich verbindlich festgelegt sondern sind ggfl. eine freiwillige Maßnahme der Stadt Balingen.

Sabine Stengel